Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

2. Reallehrer

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

F. Lehrerbildungsanstalten.

1. Wissenschaftliche Lehrer an den Mittelschulen.

Nach der landesherrlichen Verordnung vom 5. Januar 1867 muß derjenige, welcher als wissenschaftlich gebildeter Lehrer an einer höheren Lehranstalt angestellt werden will, eine theoretische und nach mindestens zweijähriger praktischer Uebung eine praktische oder Dienstprüfung bestehen. Die Prüfung theilt sich in eine philologische und in eine mathematisch-naturwissenschaftliche Abtheilung. Bedingung der Zulassung zu der theoretischen Prüfung ist die Absolvirung des Gymnasiums und Studium während eines Zeitraumes von mindestens 6 Semestern auf einer Universität. Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse können ihre Universitätsstudien auf 4 Semester beschränken und die übrige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehranstalt zubringen. Bezüglich der Einzelheiten der Prüfungsordnung wird auf die oben angeführte Verordnung verwiesen, welche übrigens gegenwärtig einer Revision unterzogen wird. Die jeweils von dem Ministerium des Innern niedergesetzte Prüfungskommission, bestehend aus Professoren der Universitäten oder der polytechnischen Schule, aus Professoren an Mittelschulen und aus zwei Mitgliedern des Oberschulraths unter dem Vorsitz des Direktors des Oberschulraths, entscheidet über die Aufnahme der Kandidaten unter die Lehramtspraktikanten mit einem der drei Prädikate „vorzüglich", „gut", „hinlänglich befähigt".

Die Dienstprüfung wird von dem Oberschulrath abgenommen. Erst sie befähigt zur definitiven Anstellung.

Hier eine Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Prüfungen seit 1867.

Nr. **16.**

Jahr	Philologen						Mathematiker und Naturwissenschafter					
	vorzüglich	gut	hinlänglich	Nach Konfessionen			vorzüglich	gut	hinlänglich	Nach Konfessionen		
				Katholische	Evangelische	Sonstige				Katholische	Evangelische	Sonstige
I. Theoretische Prüfung.												
1867	2	1	2	3	2	—	—	—	—	—	—	—
1868	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—
1869	1	1	1	1	2	—	—	—	1	1	—	—
1870	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—
1871	—	2	6	7	1	—	1	—	1	1	1	—
1872	—	2	7	7	2	—	—	—	—	—	—	—
II. Praktische Prüfung.												
1867	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1868	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—
1869	—	2	5	1	6	—	1	—	—	—	1	—
1870	—	—	4	2	2	—	—	—	—	—	—	—
1871	—	2	1	3	—	—	—	—	1	1	—	—
1872	1	2	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—

2. Reallehrer.

Unter Reallehrern verstehen wir solche Lehrer, welche, ohne die Staatsprüfung als Lehramtspraktikanten abgelegt zu haben, die Befähigung zur Ertheilung höheren Unterrichts an erweiterten Volksschulen, höheren Töchterschulen und an den unteren Klassen der höheren Lehranstalten durch eine besondere Prüfung nachgewiesen haben. Die Prüfung wird vor einer von dem Oberschulrath niedergesetzten Kommission abgelegt. Eine förmliche Prüfungsordnung

wurde erst in neuerer Zeit ausgearbeitet und befindet sich noch im Stadium der Schlußberathung. Die Prüfungen erstreckten sich seither auf das Französische, das Englische, auf Mathematik, Naturgeschichte und Naturlehre. Die Prüflinge sind in der Regel seminaristisch gebildete Lehrer, welche auf dem Polytechnikum oder im Ausland weitere Studien gemacht haben. Doch melden sich auch junge Leute zur Prüfung, welche aus irgend einem Grunde in ihrer Vorbereitung für die philologische Staatsprüfung nicht zum Ziele gelangt sind.

Nachstehend sind die Ergebnisse dieser Prüfungen aus den letzten Jahren zusammengestellt.

Nr. **17.**

Jahr	Zahl der Prüflinge				Nach Konfessionen		
	für Französisch	für Englisch	für Französisch und Englisch	für Mathematik und Naturwissenschaften	Katholische	Evangelische	Sonstige
1867	—	—	—	2	—	2	—
1868	4	2	7	—	8	4	1
1869	3	—	—	4	5	2	—
1870	2	—	3	1	3	3	—
1871	1	—	1	1	2	1	—
1872	—	1	—	—	1	—	—

3. Gewerblehrer.

Die Gewerbschulkandidaten haben vor einer von dem Oberschulrath niedergesetzten Kommission eine besondere Prüfung in denjenigen Unterrichtsfächern abzulegen, welche in den Gewerbschulen gelehrt werden. Eine förmliche Prüfungsordnung wurde erst in neuerer Zeit ausgearbeitet und befindet sich in dem Stadium der Schlußberathung. Bis jetzt waren die Prüflinge meistens Volksschulkandidaten, welche sich, mit Unterstützung durch Staatsstipendien, durch ein 3- bis 4jähriges Studium auf der polytechnischen Schule für ihren Beruf vorzubereiten pflegen.

Folgendes ist das Ergebniß der Prüfungen in den letzten Jahren.

Nr. **18.**

Jahr	Zahl der Prüflinge mit der Note:			Nach Konfessionen		
	vorzüglich	gut	hinlänglich	Katholische	Evangelische	Sonstige
1867	—	3	1	3	1	—
1868	1	—	2	2	1	—
1869	—	—	3	2	1	—
1870	—	1	2	1	2	—
1871	—	1	—	1	—	—
1872	—	—	2	2	—	—

4. Volksschullehrer.

a. Ausbildung von Präparanden.

Besondere Anstalten, in denen junge Leute zum Eintritt in die Seminarien vorbereitet werden (Präparandenschulen), sind nicht vorhanden. Die Aspiranten erhalten ihre Vorbereitung entweder in erweiterten Volksschulen oder höheren Lehranstalten oder — was die Regel bildet — durch Privatunterricht bei einem Volksschullehrer. Solche Präparanden-Lehrer erhalten Staatsunterstützung.

b. Seminarien.

Zur Erleichterung der Ausbildung von Volksschullehrern bestehen drei Schullehrerseminarien. Dieselben tragen einen konfessionellen Charakter. Der Lehrkurs ist seit 1868 von zwei auf drei Jahre erweitert worden und aus folgender Uebersicht zu ersehen.